



GEMEINDE ROSSBACH  
Landkreis Rottal-Inn

Münchsdorfer Straße 27  
94439 Roßbach  
Telefon 08547 9618-0  
Telefax 08547 9618-20  
info@gemeinde-rossbach.de  
www.gemeinde-rossbach.de

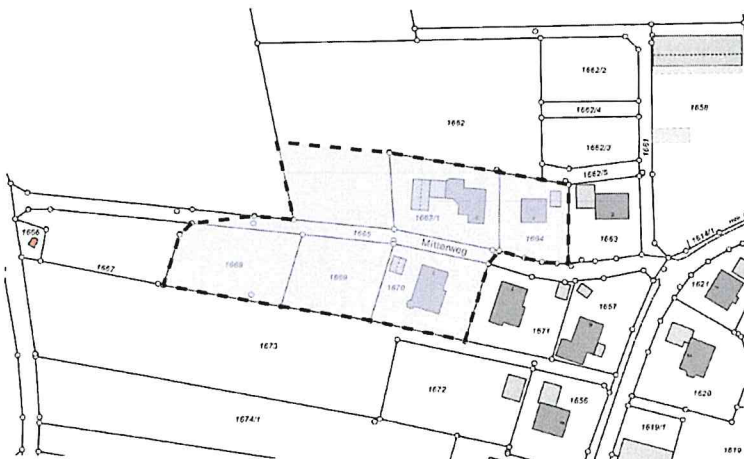
# Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der

• • • **Einbeziehungssatzung der Gemeinde Roßbach (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) zur Überplanung von Flächen für den Bereich am Mitterweg in Thanndorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßbach hat in der Sitzung am 19.05.2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Thanndorf-Mitterweg“ (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) für den Gemeindeteil Thanndorf, Flurnummern Teilfläche (TF) 1662, 1662/1, 1664, TF 1665, 1670, 1669, 1668, Gemarkung Thanndorf beschlossen. Der Geltungsbereich wird südlich, westlich und nördlich durch landwirtschaftliche Flächen, östlich durch Bebauung begrenzt.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan:



Sparkasse Rottal-Inn  
BLZ: 743 514 30 | Kto.-Nr.: 155 523  
IBAN: DE03 7435 1430 0000 1555 23  
SWIFT-BIC: BYLADEM1EGF

Raiffeisenbank Arnstorf  
BLZ: 743 612 11 | Kto.-Nr.: 602 256  
IBAN: DE87 7436 1211 0000 6022 56  
SWIFT-BIC: GENODEF1ARF

Die Gemeinde Roßbach will durch die konkrete Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan innenentwickelnd Baumöglichkeiten in Thanndorf schaffen. Damit soll vor allem der Bedarf an Bauland für die ortsansässige Bevölkerung gedeckt werden.

Es wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt und von einer Umweltprüfung abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung mit der Begründung und dem Lageplan liegen

**vom 29. November 2022 bis einschließlich 02. Januar 2023**

im Rathaus Roßbach, Zimmer Nr. 1.3, Münchsdorfer Straße 27, 94439 Roßbach, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegung kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf unserer Internetseite [www.gemeinde-rossbach.de](http://www.gemeinde-rossbach.de) ab Auslegungsbeginn in der Rubrik „Gemeinde, Planen&Bauen, Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Roßbach, den 29.11.2022



**Ludwig Eder** | Erster Bürgermeister  
Gemeinde Roßbach

Niederlegung	am 29.11.2022
Angeheftet	am 29.11.2022
Abgenommen	am .....